

Farmordnung für die MehrGenerationenFarm auf dem Vereinsgelände von Miteinander-Füreinander Bürgeraktion Weil der Stadt e.V.

§ 1 Ziel der Farmordnung

Die Farmordnung legt die Regeln und Konditionen fest, die für alle Personen gelten, die das Farmgelände als Besucher betreten. Die Farmordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Farm.

Unsere MehrGenerationenFarm (MGF) ist eine Einrichtung nach dem Beispiel einer Kinder- und Jugendfarm. Die Farm steht allen Menschen offen unabhängig von ihrem Alter, ihrer sozialen, religiösen oder kulturellen Herkunft.

§ 2 Das Farmgelände

Das Gelände der MGF ist Eigentum der Stadt Weil der Stadt und vom Verein Miteinander-Füreinander mit einem Überlassungsvertrag übernommen. Das Gelände ist umzäunt und darf nur durch die dafür vorgesehenen Eingänge betreten werden.

§ 3 Haftung

Das Betreten des Geländes der Farm geschieht auf eigene Gefahr. Für besondere Risiken, die aus dem Konzept und den Zielen des Vereines resultieren wie zum Beispiel dem Umgang mit Tieren und Werkzeugen, haftet der Verein nur in den Grenzen seiner Haftpflichtversicherung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unsere Versicherung eine private Haftpflichtversicherung durch die Eltern nicht ersetzt.

Für Schäden haftet der Verursacher.

Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder.

Die Anwesenheit der Besucher wird nicht überwacht und nicht kontrolliert. Weder der Verein noch die anwesenden Betreuer übernehmen die Aufsichtspflicht für minderjährige Kinder. Auch für den Weg von und zur Farm haftet der Verein nicht.

Tritt während des Aufenthaltes auf der Farm ein möglicher Haftungsfall ein (z.B. Verletzung, Arztbesuch, usw.) ist der Verantwortliche der MGF und/oder der Vereinsvorstand umgehend zu informieren.

Wenn Kinder aufgrund einer während des Aufenthaltes auf der Farm erlittenen Verletzung zum Arzt müssen, informieren Sie uns bitte umgehend.

§ 4 Farmbesuch

Wer das Farmgelände betritt, erkennt diese Farmordnung an.

Die Farm kann während der Öffnungszeiten besucht werden. Sie ist eine offene Einrichtung und keine Betreuungseinrichtung.

Beim ersten Besuch der Farm müssen sich die Besucher umgehend bei dem Verantwortlichen der Farm melden. Sie erhalten dort eine Einweisung.

Das Gelände darf nur betreten werden, wenn ein Verantwortlicher der MGF auf dem Gelände anwesend ist. Der Name des Verantwortlichen steht auf einer Tafel im Eingangsbereich. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Verantwortliche hat das Hausrecht und ist zum Beispiel berechtigt, Gäste, die sich nicht an die Farmordnung halten, des Geländes zu verweisen. Zusätzliche Regelungen können situationsbedingt auch kurzfristig am Eingang der Farm ausgewiesen werden. Diese Anweisungen sind damit Bestandteil dieser Farmordnung.

Kinder unter 6 Jahren dürfen die Farm nur in Begleitung der Eltern oder einer anderen verantwortlichen Begleitperson besuchen.

Besucher tragen sich in die ausliegenden Besucherlisten ein.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln für Besucher

- + Das Verhalten und die Aktivitäten sind so zu gestalten, dass man selber und andere nicht gefährdet werden.
- + Mit Tieren, Pflanzen, Beeten, Gebäuden, Ställen und allen Anlagen ist sorgsam umzugehen, damit keine Schäden oder Beschädigungen entstehen.
- + Das Füttern der Tiere ist nur in Absprache mit dem diensthabenden Verantwortlichen zulässig.
- + Aktivitäten, die große und nicht angemessene Lautstärke verursachen, sind zu unterlassen.
- + Abfälle und Müll sind in dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- + Hunde oder andere Tiere sind nur in Absprache mit dem diensthabenden Verantwortlichen mitzubringen und sind an der Leine bzw. unter direkter Kontrolle zu führen.
- + Das Mitbringen von Alkohol und Drogen ist nicht gestattet.
- + Mit dem Verantwortlichen ist Folgendes vorher abzusprechen:
 - Entzünden von Feuer
 - Früchte ernten oder essen
 - Tiere füttern
 - Benutzung von farmeigenen Werkzeugen, Geräten und Material.

gez. Christiane Berkau / 23.März 2014

Änderungsstatusblatt:

Beschreibung der Änderungen gegenüber der 1. Ausgabe vom 18.Juli 2013:

Alt Ausgabe 18.7.2013 § 3 Haftung	Neu Ausgabe 23.3.2014 §3 Haftung
Das Betreten des Geländes der Farm geschieht auf eigene Gefahr. Für besondere Risiken, die aus dem Konzept und den Zielen des Vereines resultieren wie zum Beispiel dem Umgang mit Tieren und Werkzeugen, haftet der Verein nur in den Grenzen seiner Haftpflicht- und Unfallversicherung.	Das Betreten des Geländes der Farm geschieht auf eigene Gefahr. Für besondere Risiken, die aus dem Konzept und den Zielen des Vereines resultieren wie zum Beispiel dem Umgang mit Tieren und Werkzeugen, haftet der Verein nur in den Grenzen seiner Haftpflichtversicherung.